



<b>Beschlussvorlage</b> <b>2019/370</b>	Referat	Stadtwerke
	Abteilung	Stadtwerke
	Verfasser(in)	Werkausschuss

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Werkausschuss	01.10.2019	öffentlich

**Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Friedberg bei der Einführung elektronischer Wasserzähler**

**Beschlussvorschlag:**

**Der Werkausschuss nimmt die vorgesehenen Änderungen zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Friedberg, insbesondere zur Einführung elektronischer Wasserzähler, zur Kenntnis. Dem Stadtrat ist eine entsprechende Änderungssatzung zur Beschlussfassung vorzulegen.**

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



### **Sachverhalt:**

Die Stadtwerke Friedberg bereiten derzeit auf der Grundlage der bisherigen Beschlussfassungen des Werkausschusses die Einführung sog. elektronischer bzw. funkauslesbarer Zähler vor. Mit dem Einbau der entsprechenden Zähler soll ab dem Januar 2020 begonnen werden.

Mit der Einführung der elektronischen Zähler sind auch verschiedene, insbesondere datenschutzrechtliche, Fragestellungen aufgetreten. Auf gesetzlicher Ebene hat der bayerische Landtag diese Dinge mit einer Änderung der Gemeindeordnung (in Art. 24 Abs. 4 GO) geregelt. Die Stadtwerke Friedberg haben nun die rechtlichen Anforderungen auch in der Wasserabgabebesatzung nachzuvollziehen. Zum 01.04.2019 hat das Bayerische Innenministerium die Mustersatzung zur Wasserabgabebesatzung um folgenden § 19a ergänzt:

#### **„§ 19a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler**

- (1) Die Gemeinde setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder Gebührensschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.“

Zur Umsetzung der geplanten Einführung schlägt die Werkleitung vor, in die städtische Satzung die Formulierung der Mustersatzung unverändert zu übernehmen.

Weiterhin sollten aus Sicht der Werkleitung auch weitere Regelungen der bestehenden Friedberger Satzung an die Mustersatzung angepasst werden, insbesondere Begriffsbestimmungen, Überwachungspflichten oder die Ordnungswidrigkeiten. Die Änderungen würden nach entsprechender Beschlussfassung des Stadtrates zum 01.01.2020 in Kraft treten.

In der anstehenden Sitzung des Werkausschusses wird die Werkleitung außerdem nochmals das geplante Vorgehen zur Einführung elektronischer Zähler ausführlich darstellen, insbesondere

- den Zeitplan,
- die Einspruchsmöglichkeiten,
- die Kostenfrage sowie
- die erforderliche Nachrüstung von Wasserzählerbügeln.

Vorlagennummer: 2019/370

---

